

Eigentümerstrategie 2022–2026 des Kantons Thurgau für die Thurgauer Kantonalbank

(vom Grossen Rat mit Beschluss vom XX. XXX 2022 genehmigt)

Präambel

Der Kanton als Eigentümer hat im Gesetz über die Thurgauer Kantonalbank (TKB) die normativen Leitplanken zur Gesamtbankstrategie festgelegt und definiert nachfolgend seine Erwartungen aus Eigentümersicht, die dazu beitragen sollen, dass die TKB weiterhin nachhaltig, kompetent und unabhängig qualitativ einwandfreie Bankdienstleistungen erbringt.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau und der Regierungsrat des Kantons Thurgau treten ein für eine starke und eigenständige TKB. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten sie den Handlungsspielraum für den Fortbestand und die erfolgreiche Weiterentwicklung der TKB.

Die Eigentümerstrategie bestimmt mit übergeordneten Leitplanken den Spielraum für die Unternehmensstrategie des Bankrates. Sie ist in der Regel alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Situationen anzupassen.

1. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Das Engagement des Kantons leitet sich aus dem Zweckartikel § 2 des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank (TKB-G; RB 951.1) ab: „Die Bank fördert in sozialer Verantwortung die volkswirtschaftliche Entwicklung im Kanton.“ Die TKB leistet einen wesentlichen Beitrag für die Thurgauer Volkswirtschaft.

2. Leistungsziele

Die Aufgaben der Bank werden in § 2 TKB-G umschrieben.

Zur Stärkung und Entwicklung der kantonalen Volkswirtschaft verfolgt die TKB insbesondere folgende Ziele:

- Es werden Bankdienstleistungen erbracht, die sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Gemeinwesens des Kantons orientieren, wobei auf Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung zu verzichten ist,
- hohe Beratungs- und Servicequalität, ein angemessenes Netz von Geschäftsstellen sowie ein zeitgemässes elektronisches Vertriebsnetz,
- Erwirtschaftung einer den Erwartungen des Kapitalmarktes entsprechenden Rendite.

Die Bank geht in allem Bestreben, ihre definierten Renditeziele zu erreichen, nur verantwortbare und überschaubare Risiken ein.

3. Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der TKB ist in § 7 TKB-G festgelegt. Er umfasst primär das Marktgebiet des Kantons Thurgau samt angrenzenden Wirtschaftsräumen. Darüber hinaus können Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland getätigt werden, soweit die Befriedigung der Anlage- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird und der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen.

4. Unternehmensführung

Die effiziente Leistungserbringung der TKB im anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld wird durch eine erfolgsorientierte, marktwirtschaftliche Ausrichtung erreicht. Im Vordergrund stehen dabei die bankwirtschaftlichen Gesichtspunkte und die ganzheitliche, nachhaltige Entwicklung der Bank. Hierzu bedarf es einer eigenständigen Unternehmensführung, die über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt, um sich rasch den stetigen Veränderungen des Marktes anzupassen und Entwicklungschancen wahrzunehmen. Der Eigentümer anerkennt diese unternehmerische Eigenständigkeit und sorgt für deren Erhalt.

Die angestrebte, nachhaltige Entwicklung (Wachstum) darf nicht zu einer Schwächung der Eigenmitteldeckung führen. Bei allfälligen Beteiligungen von strategischer Bedeutung an andern Institutionen ist der Regierungsrat vorgängig anzuhören.

5. Gesellschaftliche Verantwortung und Nachhaltigkeit

Die TKB engagiert sich für die Förderung kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten im Kanton Thurgau. Die TKB ist eine wettbewerbsfähige und attraktive Arbeitgeberin, welche die soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrnimmt. Sie bietet vorbildliche Arbeitsbedingungen und stellt ein zeitgemässes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.

Die TKB orientiert sich im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit an hohen ethischen, moralischen und nachhaltigen Grundsätzen. Die Bank pflegt einen schonungsvollen Umgang mit Ressourcen und strebt Klimaneutralität an.

Für die Erarbeitung und Umsetzung der Vergütungspolitik der TKB ist der Bankrat zuständig. Er erlässt ein Vergütungsreglement für die Geschäftsleitung und bringt es dem Regierungsrat zur Kenntnis. Entsprechende regulatorische Vorgaben sind zu berücksichtigen. Der variable Vergütungsanteil darf 50 % der gesamten individuellen Vergütung nicht übersteigen. Die TKB weist die Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Bankrates in ihrem Geschäftsbericht nach den Vorgaben für börsennotierte Unternehmen aus. Die variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert neben quantitativen auch auf qualitativen Kriterien. Die Mitglieder des Bankrates erhalten keine variable Vergütung. Das Vergütungsreglement für Mitglieder des Bankrates ist durch den Regierungsrat zu verabschieden.

6. Rechtsform und Beteiligungsverhältnisse

Die TKB ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Der Kanton stellt der Bank Grundkapital zur Verfügung, das zu marktüblichen Ansätzen verzinst wird, sofern die Voraussetzungen gemäss § 24 Abs. 2 TKB-G erfüllt sind.

Das Gesellschaftskapital der TKB besteht derzeit aus einem Grundkapital von 320 Mio. Franken und einem Partizipationskapital von 80 Mio. Franken, was einem Verhältnis von 80 % Grundkapital und 20 % Partizipationskapital entspricht.

Die Bank kann zusätzliche Partizipationsscheine ausgeben, wobei gemäss TKB-G das Partizipationskapital die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Über eine all-fällige Ausgabe von Partizipationsscheinen entscheidet der Bankrat nach Konsultation des Kantons, der sich ebenfalls am Partizipationskapital beteiligen kann.

7. Staatsgarantie und Abgeltung

Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Für diese Staatsgarantie erhält der Kanton eine Abgeltung, deren Berechnungsgrundlage im TKB-G verankert ist.

8. Eigenmittelausstattung

Zur Erhaltung der Sicherheit und der unternehmerischen Flexibilität, der Umsetzung von strategischen Massnahmen und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Dividendenpolitik ist die TKB auf genügend Eigenmittel angewiesen.

Die Grundlage zur Bestimmung der Ziel-Eigenmittelausstattung bilden die Eigenmittelvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgeschlagen sowie von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und vom Gesetzgeber für die Schweizer Banken konkretisiert werden. Die gesetzlich erforderlichen Eigenmittel setzen sich für die TKB derzeit aus 8 % der risikogewichteten Aktiven, einem Kapitalpuffer von 4 % der risikogewichteten Aktiven sowie einem antizyklischen Puffer zusammen.

Die Ziel-Eigenmittelausstattung soll sicherstellen, dass die TKB jederzeit über genügend Eigenmittel verfügt, ohne in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt zu werden. Die Ziel-Eigenmittelausstattung (Kapitalquote) der TKB beträgt mindestens 16 % der risikogewichteten Aktiven.

Der Bankrat legt die übrigen Eigenmittelziele wie Zusammensetzung und Qualität des Eigenkapitals, Ausschüttungs- und Thesaurierungspolitik, Instrumente der Kapitalplanung etc. im Rahmen des ordentlichen Strategieprozesses fest und bringt die Ergebnisse dem Regierungsrat zur Kenntnis.

9. Ausschüttungspolitik

Nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken und Abgeltung der Staatsgarantie ist aus dem Jahresgewinn unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsganges ein Gewinnanteil an den Eigentümer zu leisten sowie eine kapitalmarktgerechte Dividende an Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen auszurichten. Die Dividende auf dem Partizipationskapital muss gemäss TKB-G im gleichen Verhältnis zum Nennwert stehen wie die Summe von Verzinsung des Grundkapitals und Gewinnablieferung an den Kanton zum Grundkapital. Dabei ist eine gewisse Stetigkeit anzustreben. Die Ausschüttung an die Gemeinden beträgt maximal die im Gesetz vorgesehenen 3 Mio. Franken jährlich.

10. Wahrung der Eigentümerinteressen

Die Wahrung der Eigentümerinteressen gegenüber der TKB obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein internes Aufsichtskonzept, das die Aufgaben und Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie die Zusammenarbeit dieser Gremien, konkretisiert. Zusätzlich definiert das Aufsichtskonzept die Aufgaben des zuständigen Departementes.

Die Leitung der TKB erstattet dem Regierungsrat, unter Wahrung der börsengesetzlichen Publizitätsvorschriften, jährlich zweimal Bericht über den Geschäftsverlauf.

- Jeweils im März gewähren der Bankrat und die Geschäftsleitung der TKB einen vertieften Einblick über den Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres und die aktuelle Risikolage. Sie informieren über den Stand der strategischen Planung, die Risikopolitik und die Erreichung der Leistungsziele.
- Jeweils im August informieren der Präsident oder die Präsidentin des Bankrates und der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung den zuständigen Departementschef oder die Departementschefin zuhänden des Regierungsrates über die Ergebnisse des ersten Semesters des laufenden Jahres.

Weitergehende Kontakte der TKB zum Regierungsrat erfolgen bei Bedarf über den zuständigen Departementschef oder die zuständige Departementschefin.

11. Governance

In den Bankrat gewählt werden können Persönlichkeiten mit Schweizer Bürgerrecht und einem einwandfreien Ruf. Zur Wahl vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten dürfen im Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl nicht älter als 65 Jahre sein. Es gilt, die Vorgaben der FINMA im Bereich Corporate Governance zu erfüllen und die entsprechende Gewährsprüfung zu absolvieren.

Die Mitglieder des Bankrates zeichnen sich ferner durch folgende Eigenschaften aus: hohes Interesse für die Belange der TKB und die Bereitschaft, sich für die Anliegen der TKB zu engagieren. Die Zugehörigkeit zu einer Partei ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bankrat. Soweit nötig und möglich wird aber einer ausgewogenen Zusammensetzung in Bezug auf die Parteizugehörigkeit Rechnung getragen (Allgemeines Anforderungsprofil gemäss Anhang).

Der Bankrat verfügt unter seinen Mitgliedern über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Ausschüsse optimal zu besetzen. Bankrat und Regierungsrat besprechen regelmässig, spätestens jedoch vor Neu- oder Wiederwahl von Mitgliedern des Bankrates, welche Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat nach Möglichkeit prioritär zu ergänzen sind und welche Prinzipien für die personelle Zusammensetzung dabei verstärkt beachtet werden müssen.

Der Regierungsrat nimmt nicht Einsitz im Bankrat.

Anhang:

- Allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder des Bankrates der TKB